

# **VERBAND LIECHTENSTEINER SCHÜTZENVEREINE**



# **STATUTEN**

**25.Juni 2014**

## **Art.1**

### **NAME, SITZ UND RECHTSFORM**

Der VERBAND LIECHTENSTEINER SCHÜTZENVEREINE (VLSV) ist die Dachorganisation der in Liechtenstein bestehenden Schützenvereine. Der Verband ist eine Sektion des Liechtenstein Olympic Committee (LOC). Sitz des VLSV ist der Wohnsitz des Präsidenten oder des jeweiligen Vorsitzenden.

## **Art.2**

### **ZWECK**

Der VLSV ist der Dachverband für den Schiesssport in Liechtenstein. Er bezweckt die Förderung des Schiesswesens und wahrt und fördert die gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Vereine gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.

## **Art.3**

### **MITGLIEDSCHAFT**

Anträge über die Aufnahme in den Verband Liechtensteiner Schützenvereine müssen schriftlich an den Präsidenten oder den jeweiligen Vorsitzenden zu Händen der Delegiertenversammlung gestellt werden.

Der Verein muss gültige Statuten dem Aufnahmegesuch beilegen und bis zum 31.Dezember einreichen. Ueber das Beitritts-gesuch wird die nächste Delegiertenversammlung abstimmen. Die Mitgliedschaft beim VLSV erlischt durch Auflösung des Vereines, durch Austritt oder Ausschluss.

Austrittsgesuche müssen ebenfalls bis zum 31.Dezember schriftlich beim VLSV eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen bleibt.

Ein Ausschluss eines Vereines kann durch den Vorstandsvorstand verfügt werden, wenn schwere Verstösse gegen die Statuten oder Reglemente des VLSV begangen wurden, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Gegen den Entscheid des Vorstandsvorstandes kann an die Delegiertenversammlung rekuriert werden.

## **Art.4**

### **EHRENMITGLIEDSCHAFT**

Auf Antrag des Vorstandsvorstandes können von der Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Schiesssport im Allgemeinen oder den VLSV im Besonderen verdient gemacht haben. Zur Ernennung einer Ehrenmitgliedschaft bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Ehrenmitglieder sind befugt, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen und haben beratende Funktion. Vertritt ein Ehrenmitglied seinen Verein, dann hat es dieselben Rechte wie die übrigen Delegierten.

## Art.5

### ORGANE

Die Organe des Verbandes Liechtensteiner Schützenvereine sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Verbandsvorstand
- die Rechnungsrevisoren

## Art.6

### DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegiertenversammlung tritt jährlich innert vier Wochen nach Abschluss des Rechnungsjahres zusammen. Der Verbandspräsident, -vorsitzende oder sein Stellvertreter führen die Versammlung.

Jeder dem VLSV angeschlossene Schützenverein kann sich durch zwei Delegierte an der Delegiertenversammlung vertreten lassen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Nach einer Wartezeit von einer Stunde über den festgesetzten Termin hinaus ist die Delegiertenversammlung auch mit weniger als 2/3 der Stimmberechtigten beschlussfähig (ausgenommen über Art.13).

Stimmberechtigt sind:

- die Vorstandsmitglieder des VLSV
- die Delegierten der dem VLSV angeschlossenen Schützenvereine

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a/ Genehmigung des Protokolles der letzten Delegiertenversammlung
- b/ Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c/ Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d/ Décharge-Erteilung an den Verbandsvorstand und die Revisoren
- e/ Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Verbandsgebühren
- f/ Genehmigung des Budgets
- g/ Wahl des Verbandspräsidenten oder –vorsitzenden, des Kassiers, der Coachs (LG, KK und Jagd), des Schriftführers und der Rechnungsrevisoren für jeweils zwei Jahre.  
Kann das Amt des Kassiers und/oder Schriftführers nicht besetzt werden, können diese Arbeiten im Lohnauftrag vergeben werden.
- h/ Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Vereinen
- i/ Beschlussfassung über Statuten- und/oder Reglementsänderungen
- j/ Beschlussfassung über neue Reglemente.

Anträge an die Delegiertenversammlung müssen bis zum 31. Dezember dem Präsidenten oder Vorsitzenden mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge werden nur behandelt, wenn es die Delegiertenversammlung mit dem absoluten Mehr beschliesst.

Alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Verbandsvorstand einberufen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist schriftlich spätestens drei Wochen im Voraus zu verschicken und hat Angaben über die Tagesordnung, das Stimmrecht und vorgesehene Statutenänderungen zu enthalten.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch Beschluss des Verbandsvorstandes oder auf begründetes Gesuch eines Mitgliedervereines einberufen werden.

## **Art.7**

### **VERBANDSVORSTAND**

Der Verbandsvorstand setzt sich mindestens aus dem Präsidenten (Verbandsvorsitzenden), des Stellvertreters und einem bis drei Coachs zusammen. (Der Stellvertreter des Präsidenten wird durch den Verbandsvorstand bestimmt). Kann das Amt des Kassiers und/oder des Schriftführers besetzt werden, sind auch sie im Vorstand.

Sie tagen auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden mit absolutem Mehr gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art.8**

### **ZEICHNUNGSRECHT**

Für den Verband zeichnen der Verbandspräsident (-vorsitzende), Coach, Schriftführer und Kassier, sofern sie in den Vorstand gewählt sind, rechtsverbindlich mit ihrer Unterschrift. Ausgaben über CHF 500.— sind dem Präsident (Vorsitzenden) vor der Auszahlung vorzulegen.

Der Verbandsvorstand ist zuständig für alle Geschäfte, deren Behandlung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Er vertritt den VLSV und führt unter anderem folgende Geschäfte:

- a/ Er bestimmt die Limiten für alle internationalen (vom ISSF ausgeschriebenen) Wettkämpfe und schlägt die Limiten für Olympiaden dem LOC (Liechtenstein Olympic Committee) vor.
- b/ Er regelt die Beschickung an internationalen Wettkämpfen und ist für deren Organisation besorgt.
- c/ Er vergibt die Liechtensteiner Landesmeisterschaften an die Vereine und überwacht diese.

## **Art.9**

### **RECHNUNGSREVISOREN**

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

## **Art.10**

### **EINNAHMEN DES VERBANDES**

Die Einnahmen des Verbandes sind folgende:

- a/ Beiträge des LOC (Liechtenstein Olympic Committee)
- b/ Rückerstattungen aus der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, und Rückerstattung von Trainingskosten
- c/ Eintrittsgelder aus Verbandsveranstaltungen
- d/ Verbandsgebühren
- e/ Beiträge von öffentlichen und privaten Institutionen
- f/ Spenden

## **Art.11**

### **RECHNUNGSJAHR**

Das Rechnungsjahr des Verbandes beginnt mit dem 1.Juni und endet am 31.Mai des folgenden Jahres.

## **ART.12**

### **BESCHWERDEN**

Hat ein Verbandsmitglied einem oder mehreren Beschlüssen des obersten Organes, die das Gesetz oder die Statuten verletzen (auch wenn diese ordnungsgemäss zustande gekommen sind), nicht zugestimmt, so kann das Mitglied binnen Monatsfrist diese Beschlüsse mittels Klage beim Landgericht anfechten und deren Aufhebung beantragen.

Beschwerdeinstanz ist – unter Vorbehalt der statutarischen Bestimmungen des VLSV – das Oberste Sportkomitee. Die Entscheidungen dieser letzten Beschwerdeinstanz haben verbindliche Kraft.

## **Art.13**

### **AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

Ueber die Auflösung des Verbandes entscheidet die Delegiertenversammlung. Dazu müssen mindestens 2/3 aller Stimmberechtigten anwesend sein. Der Beschluss wird mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Sofern diese Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig ist, muss innert 30 Tagen eine neue Delegiertenversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Ein bei Auflösung des Verbandes allenfalls verbleibendes Restvermögen wird dem LOC (Liechtenstein Olympic Committee) zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben mit dem Ziel, es einem ev. später neu zu gründenden Schützenverband auszuhändigen.

---

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen Ausfertigungen. Sie sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25.Juni 2014 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

### **VERBAND LIECHTENSTEINER SCHÜTZENVEREINE**

Josef Brendle  
- Präsident -

Heidmarie Hainschwang  
- Vizepräsidentin -